

**Vorlage für das Einwohnermeldeamt zur Beantragung eines
ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES FÜR PRIVATE ZWECKE
gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz BZRG**

Die/der im Folgenden namentlich benannte Studierende soll im Rahmen eines **Pflichtpraktikums ihres/seines Lehramtsstudiums** an einer Schule bzw. Institution als Praktikantin/Praktikant beschäftigt werden.

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen des Bundeszentralregistergesetzes §30a Abs. 1 vorliegen.

Die/der Vorgenannte ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis für private Zwecke zum Zwecke des Praktikums bei der Schule bzw. Institution vorzulegen. Wir bitten daher das Einwohnermeldeamt um entsprechende Erstellung und Zusendung direkt an die/den Studierenden.

Mit freundlichen Grüßen



Indre Döpcke | Zentrum für Lehrkräftebildung - Didaktisches Zentrum
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Für Rückfragen:

indre.doepcke@uni-oldenburg.de | 0441-798-4528

Anlage: Rechtsgrundlagen

Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz § 30a

§ 30 a BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.